

# Satzung des Reit- und Fahrvereins Steinheim e.V.

## *Vorbemerkung:*

*Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.*

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der im Jahre 1975 gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Steinheim e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Steinheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR10144 eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt des Reit- und Fahrsports und der Pferdehaltung, die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, sowie das therapeutische Reiten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Organisation eines Sport- und Ausbildungsbetriebes im Reiten, Voltigieren und Fahren, der Haltung und der Ausbildung von Pferden und dem Umgang mit ihnen
  - b. die Durchführung und die Beteiligung an Pferdeleistungsprüfungen und –zuchtschauen, Turnieren und Vorführungen
  - c. die Organisation von Angeboten zum therapeutischen Reiten
  - d. die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - e. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und sonstigen Reit- und Fahrgemeinschaften
  - f. die Haltung von Pferden für die Verwirklichung der Vereinszwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, die im § 2 genannten Vereinszwecke aktiv zu fördern, oder sich in diesem Sinne fördern zu lassen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr sind nach Bestätigung der Aufnahme unverzüglich zu zahlen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein
  - c. durch Tod
  - d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung oder die Vereinsordnung oder satzungsgemäße und im Rahmen der Vereinsordnung ergangenen Beschlüsse des Vorstandes verstößt,
  - b. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet und sich eines unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, oder
  - c. seinen Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das Mitglied kann den Beschluss innerhalb von vier Wochen durch eine schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem Falle ruht bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten; Schlüssel für die Vereinseinrichtungen sind zurückzugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Sie sind verpflichtet:
  - a. die Satzung und die auf der Grundlage und im Rahmen dieser Satzung ergangenen Vereinsordnungen, Richtlinien und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen
  - b. die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige durch die Finanzordnung festgesetzten Entgelte (Beiträge, Gebühren, Umlagen) zu entrichten
  - c. dem Verein eine Lastschriftermächtigung für das Einziehen aller fälligen Zahlungen zu erteilen
  - d. dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen
  - e. ausgehändigte Schlüssel für die Vereinseinrichtungen sorgfältig aufzubewahren; das Anfertigen von Duplikaten und die Weitergabe an Dritte sind untersagt
  - f. durch tatkräftige Mitarbeit den Vereinszweck zu fördern.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.



4. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
8. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

## **§ 7 Vereinsstrafen**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Für vereinschädigendes Verhalten, das nach § 5(3) zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, kann auch eine Rüge erteilt sowie die vorübergehende Sperrung vom Trainings- und Übungsbetrieb bis zu 3 Monaten verfügt werden. Über Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.
3. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
  - c. die Jugendversammlung.

## **§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
3. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Leiter Finanzen,
  - d. dem Leiter Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit,
  - e. dem Stallvorsitzenden,
  - f. dem Jugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Leiter Finanzen und der Stallvorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von diesen Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Gestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Dieses hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
7. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a. Entgelt-/ Finanzordnung
  - b. Betriebs-/ Stall-/ Hausordnung
  - c. Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

8. Der Vorstand kann die Bildung von Ausschüssen beschließen und Obleute für besondere Aufgabenbereiche benennen. Beide können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
9. Der Vorstand beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern; Vorschläge können von den Mitgliedern an den Vorstand gerichtet werden.
10. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.
11. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
12. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes notwendig werden, durch Beschluss zu beschließen.



## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang in der Reithalle (Infobrett rechts im Eingangsbereich der Reithalle) und Veröffentlichung auf der Reitverein-Website als Download.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Abstimmung.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendleiters, die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendleiters bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und ggfs. Umlagen; Umlagen können bis zur dreifachen Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden
  - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre alternierend
  - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
  - i. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
6. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 31. März des Jahres zugehen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 12 Jugendabteilung**

1. Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zusammen.
2. Die Beschlüsse der Jugendabteilung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Abstimmung.
3. Die Mitglieder der Jugendabteilung wählen den Jugendleiter und seinen Stellvertreter für drei Jahre. Beide sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. In Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.
5. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
6. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendabteilung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer den Mitgliedern zur Versammlung vorzulegen ist.

### **§ 14 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen**

1. Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:
  - a. dem zuständigen Kreis – (Bezirks) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises – (Bezirks),
  - b. dem Pferdesportverband Westfalen e.V.,
  - c. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- oder Kreisebene.
2. Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

### **§ 15 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 23 Nr. 26(a) EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 16 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung, über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 18 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. September 2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.